

Schweisshundekommission

Merkblatt für die Schweisshundeprüfung des Kantons St. Gallen

Neuerungen 2010

Revierjagd St. Gallen hat an der DV vom 17.04.2009 das Regulativ und das Prüfungsreglement für das Schweisshundewesen geändert. Die Änderungen sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Prüfungen werden ab dem 1. Januar 2010 nach den neuen Bestimmungen durchgeführt. Wir fassen deshalb hier für Sie die wichtigsten Neuerungen gegenüber den alten Regelungen zusammen.

Wichtigste Änderungen im Regulativ

- Art. 6.2 **Gültigkeit der Prüfungen:** Neu ist die Übernachtfährte 500m nur noch bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem der Hund fünf Jahre alt geworden ist, gültig.
- Ar. 6.3 **Zulassung der Jagdhunde:** Neu müssen die zur Prüfung zugelassenen Jagdhunde mindestens 15 Monate alt sein und dürfen bei der 500m Prüfung nicht älter als fünf Jahre sein.
Prüfungsnachweis: Neu wird der Prüfungsnachweis für das *Gespann* ausgestellt, d.h. er enthält den Namen des Hundes und des Hundeführers sowie die Gültigkeitsdauer der Prüfung.

Wichtigste Änderungen im Prüfungsreglement

- Art. 2 **Zulassung:** Neu muss der Führer Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein und im Jahr der Prüfung oder im Jahr zuvor in der Schweiz einen Jagdpass oder ein Jagdpatent gelöst haben.
- Art. 5 **Schweiss:** Neu wird nur noch Schalenwildschweiss verwendet. Bei ungenügender Qualität des eingesandten Schweisses kann die Prüfungsleitung den Ausschluss des Gespanns von der Prüfung verfügen,
- Art. 6 **Herstellung der Fährten:** Neu können die Fährten sowohl gespritzt wie auch mit dem Fährtenschuh oder –stock gelegt werden, wobei die Herstellung aller Fährten einer Prüfung einheitlich sein muss. Das jeweils angewendete Verfahren wird mit der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben.
- Art. 15 **1000m Fährte:** Neu muss der Anschuss der 1000m Fährte selbständig mittels einer Versuche gefunden werden.
- Art. 16 **Abruf auf der 1000m Fährte:** Nach einem Abruf muss der Führer selbständig und ohne Einweisung des Richters auf die Fährte oder ein Pirschzeichen zurückgreifen.
- Art. 17 **Zeitbeschränkung:** Die Zeit für die Arbeit auf der 500m Fährte ist auf 60 Minuten, jene bei der 1000m Fährte auf 90 Minuten begrenzt.

Den genauen Wortlaut der Bestimmungen entnehmen sie bitte dem gültigen Regulativ, resp. Prüfungsreglement, diese finden Sie im Internet auf der Web-Seite von Revierjagd St. Gallen: www.jagd-sg.ch unter dem Menüpunkt Schweisshundewesen.